



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 1/2014

## News Nr. 1/2014

### Verringerung der Strafe für verspätete Steuererklärung

Soweit das Steuersubjekt seine Steuererklärung, Steuerabrechnung oder Steuermeldung nicht rechtzeitig abgibt, wird ihm von der Steuerverwaltung eine Strafe auferlegt. Zum Beispiel beträgt die Strafe bei einer zu spät abgegebenen Steuererklärung 0,05 % des ausgewiesenen Betrags bzw. der Mehrwertsteuer-Überkompensation für jeden Verzugstag, höchstens jedoch 5 %. Gleichzeitig darf die Strafe nicht CZK 300 000 überschreiten.

Seit dem 1. Januar 2014 beträgt die Strafe die Hälfte des Betrags, soweit die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Steuersubjekt gibt die Steuererklärung innerhalb von 30 Tagen nach fruchtlosem Ablauf der Frist für ihre Abgabe ab.
- b) Die Steuerverwaltung stellt im jeweiligen Jahr auf Seiten des Steuersubjektes keinen anderen Verzug fest, und zwar einschließlich eines Verzugs bis fünf Werktagen, für die die Steuerbehörden keine Strafe auferlegen.

Das Steuersubjekt muss die Verringerung der Strafe nicht beantragen, die Steuerbehörde nimmt eine Anpassung der Höhe der Strafe automatisch vor.

Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass die Art und Weise der Festsetzung und die Höhe der Steuerstrafe und des Verzugszinses nach dem 1. Januar 2014 unverändert geblieben sind.

### Verschärfung der Strafen bei Nichthinterlegung des Jahresabschlusses in der Urkundensammlung

Der Jahresabschluss ist samt der Steuererklärung der Steuerverwaltung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss in der Urkundensammlung bei dem zuständigen Registergericht zu hinterlegen. Das Gericht ist berechtigt, für Nichterfüllung dieser Pflicht eine Strafe aufzuerlegen.

Bis zum 31. Dezember 2013 konnte das Registergericht für Nichthinterlegung der Urkunden auf Aufforderung wiederholt eine Strafe bis zur Höhe von CZK 20 000 auferlegen. Seit dem 1. Januar 2014 ist eine Verschärfung der Strafen erfolgt. Soweit eine Handelskörperschaft der Aufforderung des Gerichts zur Vorlegung der Urkunden nicht nachkommt, kann ihr eine Strafe in Höhe bis CZK 100 000 auferlegt werden.

Bei wiederholter Verletzung oder falls solche Verletzung schwerwiegende Folgen für Dritte haben kann und ein rechtliches Interesse daran besteht, kann das Gericht ein Verfahren zur Auflösung der Handelskörperschaft mit Liquidation eröffnen. Bevor hat das Gericht jedoch auf diese Tatsache aufmerksam zu machen und eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung einzuräumen.

Die Verschärfung der Strafen betrifft selbstverständlich auch andere in der Urkundensammlung zwingend zu hinterlegende Dokumente. Für Nichthinterlegung des Jahresabschlusses in der Urkundensammlung kann nach wie vor auch die Steuerbehörde eine Strafe auferlegen, und zwar bis zur Höhe von 3 % des Wertes der Aktiva.

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: [info@alferypartner.com](mailto:info@alferypartner.com)

[www.alferypartner.com](http://www.alferypartner.com)

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.